

Satzung

des Vereins der
Freunde und Förderer des
Klosters Saarn e.V.



§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

Der am 6.9.1983 gegründete Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Klosters Saarn e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

Sitz und Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Mülheim an der Ruhr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist überkonfessionell. In dem Bewusstsein, dass die Stadt Mülheim an der Ruhr mit dem Kloster Saarn ein bedeutendes historisches Bauwerk besitzt, verfolgt der Verein folgende Zwecke:
 - Förderung von Kunst und Kultur
 - Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- (3) Der Satzungszweck wird in Abstimmung mit den Eigentümerinnen der Klosteranlage insbesondere erfüllt durch:
 - Hilfe bei der Erforschung, der Erhaltung und der Ausstattung der Klosteranlagen
 - Förderung des Interesses der Allgemeinheit für die kunst- und kulturgeschichtliche Bedeutung dieser Anlagen
- (4) Förderung von kulturellen Nutzungen bzw. Veranstaltungen in den Klosteranlagen sowie Durchführung eigener Veranstaltungen dieser Art. Leitlinie bei der Vereinsgründung war unter anderem, die ehemals klösterlichen Gemäuer bei gleichzeitiger Rückbesinnung auf die Historie dieses Ortes mit neuem Leben zu erfüllen.
- (5) Damit die genannten Vereinszwecke erreicht werden, sollen u.a. folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
 - Werbung von Mitgliedern und Spendern, um die finanzielle Basis für die Umsetzung des Vereinszwecks zu schaffen
 - Förderung von Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks auch durch Dritte
 - Aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche und juristische) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, im Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer / innen
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall leitet die / der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Betrifft die Beratung und Abstimmung persönliche Belange der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters, so muss eine andere Person, die die Versammlung leiten soll, gewählt werden.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Protokollführerin / ein Protokollführer zu wählen.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (10) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes die schriftliche geheime Abstimmung beschließen. In diesem Fall wird die Auszählung der Stimmzettel von drei zuvor durch die Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedern vorgenommen.

- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Bei einer Änderung der Satzung ist ein Beschluss von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Text der vorgeschlagenen Änderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzusenden. Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der / dem Vorsitzenden
 - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Der gesamte Vorstand kann in nur einer Wahl gewählt werden, wenn für jeden Vorstandsplatz nur eine Kandidatin / ein Kandidat zur Wahl steht.
- (6) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (7) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (8) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (9) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
- (10) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode ist nur mit Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung möglich.
- (11) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte
 - b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - e) Entscheidung über ein Stundungs- oder Erlassgesuch nach § 7 Abs. 3
 - f) Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern.
- (12) Die Verwaltung der Vereinsfinanzen obliegt der / dem von der Mitgliederversammlung zur Schatzmeisterin / zum Schatzmeister bestimmten Vorstandsmitglied.
- (13) Die Vereinsfinanzen müssen nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden.
- (14) Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeits- oder Projektausschüsse einsetzen.

- (15) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin.
- (16) Jährlich finden mindestens drei Vorstandssitzungen statt.
- (17) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (18) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist aufzubewahren. Sie ist dem Vorstand zu der jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (19) Vorsitzende, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zur/zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Die/der Ehrenvorsitzende hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sollen im Sinne des Vereinszwecks fachkundig sein und den Vorstand beraten.
- (3) Der Beirat kann auch dazu dienen, jüngere Vereinsmitglieder auf künftige Vorstandsaufgaben vorzubereiten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Anzahl der Beiratsmitglieder nach eigenem Ermessen.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand hat alle zur Prüfung erforderlichen Belege zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Rechnungsprüfer prüfen spätestens drei Wochen vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ende des Geschäftsjahres die Ordnungsmäßigkeit der Vereinsfinanzen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann der Vorstand ohne Berücksichtigung der Ladungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 dieser Satzung eine 2. Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen, die dann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder entscheidet.

- (1) Ein Antrag auf Auflösung kann nur vom Vorstand oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation nach § 47 ff BGB.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die Stadt Mülheim an der Ruhr, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Erforschung, zur Erhaltung und zum Ausbau der Klosteranlage Saarn verwenden darf.

§ 14 Datenverarbeitung und Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder erfolgt durch den Verein, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks oder anderweitigen Verpflichtungen des Vereins erforderlich ist. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Bestätigung:

Der vorstehende Text der Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde und Förderer des Klosters Saarn e.V. am 21. Mai 2024 einstimmig beschlossen und am 19. Juli 2024 in das Vereinsregister Duisburg eingetragen.

Mülheim an der Ruhr, 12. August 2024

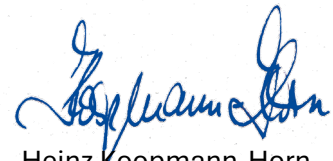
Verein der Freunde und Förderer des Klosters Saarn e.V.



Stefanie Horn
Vorsitzende



Frank Langer
Stellvertretender
Vorsitzender



Heinz Koopmann-Horn
Schatzmeister